

***Konzepte und Maßnahmen einer umfeldbezogenen  
Jugendkriminalprävention in Nordrhein-Westfalen***

**Thomas Kutschaty**

Aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.):  
Sicher leben in Stadt und Land  
Ausgewählte Beiträge des 17. Deutschen Präventionstages  
16. und 17. April 2012 in München  
Forum Verlag Godesberg GmbH 2013, Seite 417-432

978-3-942865-15-9 (Printausgabe)  
978-3-942865-16-6 (eBook)

**Thomas Kutschaty<sup>1</sup>**

## **„Konzepte und Maßnahmen einer Umfeldbezogenen Jugendkriminalprävention in Nordrhein-Westfalen“**

### **I. Einleitende Gedanken**

Im Vordergrund des Beitrags stehen Maßnahmen im tertiären Bereich der Kriminalprävention in Nordrhein-Westfalen, also Maßnahmen für junge Menschen, die bereits straffällig geworden sind und deren Rückfall es zu vermeiden gilt. Es geht weder um primärpräventive Maßnahmen noch um die raumbezogene Gestaltung im Sekundärbereich. Vertraute Szenarien der Kriminalprävention treten aber insoweit in den Vordergrund, als Ideen der Kooperation und der Vernetzung maßgebliche Elemente der betreffenden ambulanten und stationären Maßnahmen sind.

Die betreffenden Erwägungen sollen in kriminologische Diskurse und solche der Kriminalprävention eingebettet werden. Grundlage der Ausführungen sind kriminologische Erkenntnisse, denen zufolge Jugendkriminalität als Phänomen der sozialen Desintegration und abweichender Lebensstile mit entsprechendem Freizeitverhalten zu verstehen ist. Diese kriminologischen Ansatzpunkte für Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sind gekoppelt mit kriminalpolitischen Ideen der Haftvermeidung, die zugleich auch den Leitgedanken des Jugendgerichtsgesetzes bilden - so steht es in § 2 und § 5 des Jugendgerichtsgesetzes.

Kriminologische Erkenntnis und kriminalpolitischer Antrieb können mit dem Stichwort der rationalen Kriminalpolitik zusammengeführt werden. Als rational ist ein Gestaltungsbegehren zu verstehen, das plan- und maßvoll sowie nachhaltig ist. Außerdem müssen Überprüfungs- und Korrekturmöglichkeiten konzeptionell einbezogen sein.

Wegweisend bei den betreffenden Überlegungen und Planungen waren die Arbeitsergebnisse der im Jahre 2008 vom nordrhein-westfälischen Landtag eingesetzten „Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen“. Ihre Aufgabe war es, strukturelle Risikofaktoren für Jugenddelinquenz auf primär und sekundär kriminalpräventiver Ebene zu analysieren und praxisnahe Maßnahmen zur Bestrafung und Erziehung delinquenter Jugendlicher im Rahmen der tertiären Kriminalprävention vorzuschlagen. Der Erkenntniswert der Ergebnisse der Kommission ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass erstmals Politik, Landesverwaltung und kriminologische Forschung gleichermaßen an der Ausarbeitung von kriminalpräventiven Maßnahmen beteiligt waren und insoweit ihre Verständnisse in die Arbeit einbringen konnten.

---

<sup>1</sup> Der Referent ist seit Juli 2010 Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Enquetekommission hat ihren Abschlussbericht im März 2010 vorgelegt. Er enthält einen Katalog von 35 Handlungsempfehlungen, die sich über das gesamte Profil der Kriminalprävention legen. Es beginnt mit der Forderung nach „Frühen Hilfen“ und umfassender „Schulpädagogik und -sozialarbeit“ auf Primärebene, setzt sich im Sinne einer Verbindung zwischen den verschiedenen Präventionsebenen mit der Forderung einer „strukturellen Vernetzung der Hilfesysteme“ - also von Jugendhilfe- und Jugendkriminalsystem - fort und führt hin zu zahlreichen Vorschlägen im Tertiärsektor. Dabei geht es zum Beispiel um den „Wohngruppenvollzug“, den „Vollzug in freien Formen“, die „Untersuchungshaft-Vermeidung“, den „Vollzug des Jugendarrestes“ und den „Täter-Opfer-Ausgleich“.

Die Überlegungen der Kommission wenden sich dabei dem gesamten Reaktionsprogramm des Jugendgerichtsgesetzes zu und richten ihr Augenmerk insbesondere auf die problembehaftete Klientel junger Mehrfach- und Intensivtäter. Am Ende steht die Forderung nach einer „wissenschaftlichen Begleitung der Prävention“.

Diese Empfehlungen verkörpern just die Idee empirisch grundlegender Handlungsansätze. Daraus ergeben sich für alle Beteiligten - also für Politik und Projektpraxis - wichtige Folgerungen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- die Phänomene der Jugendkriminalität müssen in ihrer lebensweltlichen Komplexität erfasst werden.
- das soziale Umfeld der Jugendlichen muss in das Reaktionsverhalten eingebunden werden.
- das Handeln der Verfahrensbeteiligten muss in einer Weise koordiniert werden, die die vorgenannten Integrationsfaktoren beachtet.
- das Handeln muss folglich insgesamt am Gedanken der Sozialintegration ausgerichtet werden.
- Schließlich müssen die Maßnahmen im Wege der Evaluation kontrolliert werden, um eben jenen Zusammenhang zwischen empirischer Realität und politischem Antrieb zu wahren und zugleich um korrekturfähig zu sein. Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug aus dem Jahre 2006 ist das Instrument der Evaluation sogar Gegenstand eines verfassungsrechtlichen Postulats. Dieses kann man als eine Art Entwicklungs- und Zukunftsklausel adressiert an die Gestaltungsverantwortlichen verstehen.

## **II. Empirisches Datenmaterial und Kategorisierungsversuche**

Als empirische Grundlage für Maßnahmen und Planungen sind kurz einige statistische Befunde voranzustellen. Die Kriminalitätsdaten haben sich in den letzten Jahren im Jugendbereich rückläufig entwickelt.

Den umfassendsten statistischen Überblick über die Entwicklung der registrierten Kriminalität liefert die Polizeiliche Kriminalstatistik. Sie zeigt für Nordrhein-Westfalen, dass die Anzahl der tatverdächtigen Jugendlichen von 2010 auf 2011 um 8,4 % gesunken ist. In Relation zur Wohnbevölkerung - was die seriösere Bilanzierung darstellt - ist von 2010 auf 2011 ein Rückgang um 6,8 % zu verzeichnen.

Auch die Anzahl jugendlicher Tatverdächtiger, die wegen Gewaltdelikten aufgefallen sind, ist seit einem Höchststand im Jahre 2007 rückläufig. Wurden damals noch 11.300 Tatverdächtige in dieser Kategorie gezählt, waren es im Jahr 2011 nur noch 8.600 tatverdächtige jugendliche Gewalttäter. Allen gegenüber dem Jahr 2010 ist damit ein Rückgang von 10 % zu verzeichnen.

Ihre Stabilität beweisen diese Daten angesichts zugleich rückläufiger Werte bei den Verurteilungen. In der Strafverfolgungsstatistik Nordrhein-Westfalen war beispielsweise von 2009 auf 2010 ein Rückgang der verurteilten Jugendlichen von insgesamt knapp 7 % festzustellen, bei den Gewaltdelikten betrug die Verringerung sogar 9 %.

Besonders augenfällig ist der Rückgang bei den so genannten Mehrfachtatverdächtigen, die bekanntlich die Problemerklientel darstellen, der sich unsere Bemühungen zentral zuwenden müssen. Die Zahl derer, die innerhalb eines Jahres polizeilich mindestens fünfmal registriert worden sind, betrug nach der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen im Jahr 2011 fast 7.200 Tatverdächtige unter 21 Jahren. Im Jahr 2005, in dem der Höchststand erreicht wurde, waren es hingegen noch knapp 9.000. Das ist ein sehr beachtenswerter Rückgang von fast 20 % binnen nur weniger Jahre.

Wir müssen uns fragen, wie es um die Aussagekraft dieser Zusammenhänge steht und wie sich die betreffenden Veränderungen interpretieren lassen. Erstens wissen wir alle, dass statistische Interpretationen und bereits die zugrunde gelegten Begrifflichkeiten mit Vorbehalt zu betrachten sind. Zweitens kennen wir die Abhängigkeit der Kriminalitätsentwicklung vom Anzeigeverhalten, das sich kaum steuern lässt. Und erst dann - gleichsam auf der dritten Ebene - kann man über Wirkungen kriminalpräventiven Handelns nachdenken. Dazu etwas genauer.

Kategorisierungen wie die des Mehrfachtatverdächtigen sind mehr als holzschnittartig. Dies ändert freilich nichts an der Bedeutung des noch näher zu definierenden Problems. Die Idee der gezielten Kriminalprävention betrifft in erster Linie die Gruppe der so genannten Mehrfach- und Intensivtäter. Es gehört mittlerweile zum gefestigten Wissensschatz der Kriminologie, dass eine relativ kleine Gruppe, die etwa 3 bis 7 % der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter ausmacht, für etwa die Hälfte aller registrierten Straftaten der betreffenden Altersgruppe verantwortlich ist.

Im Gewaltbereich sind es bis zu drei Viertel aller einschlägigen Delikte. Dunkelfelduntersuchungen bestätigen diesen Befund. Ansonsten freilich ist vieles auf diesem Forschungssektor umstritten. Das gilt bereits für den Intensivtäterbegriff selbst und für betreffende Klassifikationsstrategien.

Diese Kategorisierungen können schlicht Delikthäufungen auswerten oder aber in anspruchsvollen statistischen Berechnungen wertende Kriterien ausarbeiten. Damit verbunden sind mit dem Stichwort der „kriminellen Karriere“ unterschiedliche Strömungen der Verlaufsforschung. Geprägt sind sie von der Vorstellung lebenslang abweichender Verhaltensmuster, wobei teilweise auf persönliche Merkmale und Neigungen abgestellt wird, teilweise auf soziologisch relevante Momente wie soziale Herkunft und soziale Bindungen. Letztgenannte Ansätze zeigen Möglichkeiten eines Karriereabbruchs durch Veränderungen im Lebenslauf auf. Aus einer Perspektive der Lebensstilforschung wird insbesondere die Schule als Sozialisationsraum verstanden, in dem Normakzeptanz vermittelt werden kann. Große Bedeutung gleichermaßen für die Entstehung, aber auch für den Abbruch verfestigter Kriminalität, haben vor allem die so genannten Peers, also Gruppen Gleichaltriger, die das Freizeit- und Sozialverhalten junger Menschen wesentlich prägen.

Freilich können Projekte und Maßnahmen, die in der Praxis arbeitsfähig sein wollen, nicht mit einem solch anspruchsvollen methodischen Instrumentarium an die Bewertung und Einordnung ihrer Problemklientel herangehen. Hier muss man sich notwendig auf Rasterungen konzentrieren, die qualitative und quantitative Faktoren möglichst stimmig in eine Gesamtbewertung einbringen. Darauf werde ich später bei konkreten Projektmaßnahmen noch einmal zu sprechen kommen.

Einschränkungen in der Aussagekraft kriminalstatistischer Daten wie auch von Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten bedingt die Tatsache, dass Kriminalität im Regelfall erst durch die Initiative von Geschädigten und ihren Anzeigen zu Ermittlungsverfahren und damit zum Gegenstand institutioneller Bearbeitung werden. Bekanntlich wird ein Großteil der Strafverfahren auf dem Wege der privaten Strafanzeige in Gang gesetzt. Diese Unwägbarkeiten können wir ein Stück weit durch Befragungen von Tätern und Opfern, also durch Dunkelfelduntersuchungen, korrigieren. Ergänzende Erkenntnisse aus der Dunkelfeldforschung ermöglichen es uns, ein komplexeres Bild von Kriminalitätsentwicklungen zu erhalten. Auch insoweit zeichnet sich neben der bereits festgestellten Verringerung der Kriminalitätsbelastung im statistischen Hellfeld eine tendenziell rückläufige Belastung junger Straftäter - gerade auch junger Intensivtäter - ab.

Mit diesen Einschränkungen und Vorbehalten dürfte die rückläufige Entwicklung der Jugendkriminalität nicht zuletzt Ausdruck der Tatsache sein, dass sich Gesellschaft und Politik in den letzten Jahren sehr intensiv mit dem Thema der Jugendkriminalität und insbesondere mit Möglichkeiten der Vorbeugung befasst haben. Es spricht einiges dafür, dass die umfänglichen Bemühungen - z.B. im Rahmen von zahlreichen Projektmaßnahmen - zumindest in der Tendenz langsam Früchte tragen und ihre kriminalpräventive Wirkung zeigen.

### III. Maßnahmen

Eine Verbindung zwischen den zuvor dargelegten empirischen und konzeptionellen Vorgaben und den in Nordrhein-Westfalen praktizierten Maßnahmen der tertiären Jugendkriminalprävention lässt sich in vielfältiger Hinsicht herstellen. Die Palette ist breit, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich.

#### 1) Ambulanter Bereich

Im ambulanten Bereich geht es beispielhaft um folgende Maßnahmen und Projektierungen:

- den „Staatsanwalt für den Ort“,
- das Haus des Jugendrechts für Intensivtäter,
- die Ambulante Intensive Betreuung und schließlich
- die Vermeidung von Untersuchungshaft gemäß §§ 71, 72 des Jugendgerichtsgesetzes.

#### a) Der „Staatsanwalt für den Ort“

Bei den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen soll künftig die Bearbeitung von Jugendstrafverfahren einem so genannten „Staatsanwalt für den Ort“ übertragen werden. Das heißt, eine Jugendstaatsanwältin oder ein Jugendstaatsanwalt soll alle Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Beschuldigte aus einer ihr oder ihm zugewiesenen Gemeinde führen.

Das bereits bei verschiedenen Behörden erprobte Projekt bietet damit eine neue Möglichkeit einer umfeldbezogenen Bearbeitung von Jugendkriminalität. Die von § 42 des Jugendgerichtsgesetzes getragene Idee einer wohnortbezogenen Strafverfolgung erfährt so eine konsequente praktische Umsetzung. Kriminologisch ist dieser Ansatz schon deshalb plausibel, weil wir wissen, dass insbesondere Jugendkriminalität in erster Linie ein lokales Phänomen darstellt, also sozusagen „vor der Haustür stattfindet“.

Insbesondere bei Gruppentaten sind damit praktische Vorteile für die Ermittlungsarbeit verbunden, die durch Kenntnisse der besonderen Strukturen in der Jugendszene der jeweiligen Gemeinde noch verbessert werden. Mit dieser Zuständigkeitsgestaltung ist eine enge Vernetzung der Jugendstaatsanwältin oder des Jugendstaatsanwalts mit den kommunalen Behördenstrukturen verbunden. Jede Gemeinde erhält einen staatsanwaltschaftlichen Ansprechpartner, der nicht nur seine „Kunden“ gut kennt, sondern auch in Fragen der Vermeidung von Jugendkriminalität für alle in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Behörden wie Polizei, Jugendamt und Schulen zur Verfügung steht.

Die auf einzelne Orte konzentrierte Arbeitsweise ermöglicht auch eine besondere Identifikation der Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte mit ihrer Arbeit.

Sie entspricht damit zugleich dem Leitbild von Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten, die im Sinne von § 37 des Jugendgerichtsgesetzes erzieherische Erfahrungen in ihre Tätigkeit einbringen und weiterentwickeln sollen.

Um gesicherte Befunde zu erlangen, wurde das Projekt im Wege der Begleitforschung durch das Kriminologische Institut der Universität Bonn evaluiert. Die Mitte vergangenen Jahres abgeschlossene Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Einführung des Projekts „Staatsanwalt für den Ort“ neben einer Stärkung der Kooperationen vor Ort im statistischen Durchschnitt bezogen auf alle untersuchten sieben Standorte eine Verfahrensbeschleunigung von 15 Tagen bewirkt hat.

Die Verfahrensdauer ging von 92 auf 77 Tage zurück. Das stellt eine erhebliche Beschleunigung gegenüber Vergleichsgruppen mit herkömmlicher Zuständigkeitsbegründung dar.

In der Tat ist dies zunächst nur ein Teilerfolg einer verbesserten Verfahrenssteuerung. Eine Verringerung der Rückfallquote ließ sich bisher nicht feststellen. Zu beachten ist, dass sich das Projekt, das bislang erst bei sieben von 19 Staatsanwaltschaften praktiziert wird, noch in der Erprobungsphase befindet.

Wichtig ist, dass ein Umfeld geschaffen wird, in dem Jugendkriminalität aus ihrer Lebenswirklichkeit heraus bearbeitet werden kann und wo Eingriffs- und Hilfemöglichkeiten sich leichter umsetzen lassen als im Rahmen herkömmlicher Bearbeitungsstrukturen.

#### b) Häuser des Jugendrechts für Intensivtäter

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen plant die Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts für Intensivtäter“ an mehreren geeigneten Standorten. Die Sachbearbeitung der für den Umgang mit jugendlichen Intensivtätern zuständigen Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Polizei und des Jugendamts soll in diesem Organisationsrahmen noch enger als bisher zusammengeführt werden.

Vorbildcharakter hat das „Haus des Jugendrechts für Intensivtäter“ in Köln. Dort arbeiten polizeiliche Jugendsachbearbeiter und Jugendsachbearbeiterinnen, Jugendstaatsanwältinnen, und Jugendstaatsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugend- bzw. Jugendgerichtshilfe behördenübergreifend zusammen. Die gemeinsame Arbeit unter einem Dach mit täglichen persönlichen Kontakten ermöglicht ein schnelles, ursachenorientiertes und konzeptionelles Zusammenwirken der Verantwortlichen.

In das Mitte 2009 eingerichtete Projekt sind bisher gut 100 Jugendliche einbezogen worden. Sie werden auf der Grundlage eines Bewertungssystems, das Deliktshäufigkeiten und Deliktsschwere kombiniert, in die Maßnahme aufgenommen. Sind

sie in das Projekt aufgenommen, erfolgt eine personenorientierte Sachbearbeitung durch die Polizei und durch die staatsanwaltlichen Sonderdezernenten. Auf diese Weise erhalten die Jugendlichen einen festen Sachbearbeiter und auch einen Ansprechpartner, was Kontrolle und Betreuung für alle Beteiligten erleichtert. Zugleich werden Jugendhilfeangebote aktiviert. In diesen verschiedenen Nuancen der Zusammenarbeit sehe ich den praktischen Mehrwert gegenüber seit langem bestehenden Kooperationsformen der örtlichen Akteure.

Wie eingangs dargelegt, handelt es sich bei der betreffenden Klientel um junge Menschen, die in vielfältiger Hinsicht belastet sind - nicht nur mit Straftaten, sondern auch mit verschiedenen sozialen Problemlagen. Ich glaube, die erheblichen Bemühungen, die in Einrichtungen wie in Köln getätigt werden, sind durchaus geeignet, den Abbruch krimineller Karrieren zu unterstützen.

Natürlich kann das Alltagshandeln der Justiz oder der anderen Beteiligten nicht immer bis ins letzte austarierte Risikobilanzen zugrunde legen. Aber die Grundrezeptur jeder individuellen Verhaltensbeeinflussung muss beachtet werden: Insoweit geht es darum, Risikofaktoren einzugrenzen und ihre Wirkungen zu verlangsamen und umgekehrt, Schutzfaktoren aufzubauen und zu stärken. Das scheint in Köln zu gelingen.

Um langfristige Einwirkungen zu ermöglichen, wird die junge Klientel in dem Projekt über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten betreut und kontrolliert. Die tatsächliche durchschnittliche Verweildauer beträgt derzeit 19 Monate. Die Jugendlichen können aber nicht dauerhaft unterstützt und überwacht werden. Deshalb interessiert natürlich, was passiert, wenn sie aus der institutionellen Überwachung herausgenommen und aus dem Projekt entlassen werden. Die Ergebnisse stimmen auch insoweit hoffnungsvoll. Von den 45 im Jahre 2010 aus dem Projekt entlassenen Jugendlichen haben innerhalb eines einjährigen Rückfallzeitraums 44 % keine registrierte Straftat mehr begangen, weitere 25 % haben lediglich eine neue Tat verübt. Mehr als drei Straftaten wurden für 22 % der Probanden verzeichnet. Das ist - wie ich meine - eine durchaus ansehnliche Erfolgsbilanz.

Durch die Zusammenführung in einem Haus konnte zugleich die Vernetzung der beteiligten Behörden nach Einschätzung der Kooperationspartner aufgrund der kurzen Wege und der unmittelbaren persönlichen Kontakte deutlich verbessert werden. Die positiven Erfahrungen des Kölner Projekts sollen nun auf weitere Standorte in Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

Kurz erwähnt sei noch ein wichtiges Thema, der Datenschutz: Um den Anforderungen des Datenschutzes im Rahmen gemeinsamer Kooperationskonzepte Rechnung zu tragen, treffen die Behörden in Nordrhein-Westfalen für den Austausch personenbezogener Daten ausdrückliche Vereinbarungen sowohl untereinander als auch mit den betroffenen Jugendlichen. Dabei wird festgelegt, dass jede beteiligte Behörde in



Fallkonferenzen Informationen nur nach den für sie maßgeblichen Datenschutzvorschriften mitteilen muss. Im Vorfeld einer Fallkonferenz bemühen sich die Behörden - gegebenenfalls über die gesetzlichen Vertreter - um eine schriftliche Einwilligung des jugendlichen Straftäters in die Weitergabe personenbezogener Daten. Auf dieser Grundlage konnten im Rahmen des Kölner Projekts bisher alle Probleme der Informationsvermittlung unter den Beteiligten gelöst werden.

Perspektivisch gilt es, die Entwicklungen innerhalb des Projekts weiter zu beobachten. Vernetzungen mit bereits bestehenden ambulanten Angeboten der Jugendhilfe sollen weiter ausgebaut werden. Auch die Evaluation wird fortgesetzt und weiter verfeinert werden.

### c) Ambulante Intensive Betreuung

Über die organisatorische Strukturierung und Vernetzung hinaus müssen auch die pädagogischen Angebote erweitert werden. Es geht insbesondere um Möglichkeiten der intensiven Betreuung, also materielle Konzepte, in denen die dargestellten Rahmenbedingungen gleichsam mit pädagogischer Substanz gefüllt werden.

Ein gutes Beispiel dafür bietet das Projekt „Ambulante Intensive Betreuung“ - kurz: A.I.B. Dieses wurde im Jahre 2006 bei der Dienststelle der Bewährungshilfe Köln auf eigene Initiative der Mitarbeiter eingerichtet. Drei Bewährungshelfer und eine Bewährungshelferin betreuen als „Intensiv-Bewährungshelfer“ jeweils fünf nach Jugendstrafrecht verurteilte Probanden über einen Zeitraum von sechs Monaten intensiv. Zusätzlich unterstützen sie 25 bis 35 „normale“ Probanden.

Ziel der Betreuung im Rahmen der A.I.B ist es, in der Anfangsphase der Bewährungszeit die Probanden in eine Tagesstruktur einzubinden, Hilfsangebote zu erschließen und ein soziales Netzwerk aufzubauen. Dadurch sollen die Jugendlichen und Heranwachsenden soweit stabilisiert werden, dass sie ihre Bewährungszeit erfolgreich abschließen können. In verstärktem Maße findet hier aufsuchende Sozialarbeit statt.

Daneben ist die enge und intensive Zusammenarbeit mit Gerichten, Polizei, Staatsanwaltschaft und Hilfeeinrichtungen wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Dies gewährleistet einen aktuellen Informationsstand aller in den Betreuungs- und Kontrollprozess eingebundenen Institutionen und die Möglichkeit der unmittelbaren Reaktion auf Fehlverhalten und Auflagenverstöße, aber auch auf besondere Krisensituationen.

Dieses Projekt hat Vorbildcharakter für praktische Formen der Intensivpädagogik. Es lehrt uns, die vorhandenen Arbeitskapazitäten im Bereich des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz zu konzentrieren. Wir unterstützen entsprechende Maßnahmen durch Anregungen in den Qualitätsstandards der ambulanten Sozialarbeit der Justiz und künftig auch durch Berücksichtigung solcher Sonderbelastungen im Rahmen der derzeit überarbeiteten Belastungsstatistik. Das Projekt wird vom Max-Planck-Institut in Freiburg evaluiert.

#### d) Vermeidung von Untersuchungshaft gemäß §§ 71, 72 JGG

Gemäß §§ 71, 72 des Jugendgerichtsgesetzes ist die Vollziehung der Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen durch Alternativangebote der Jugendhilfe abzuwenden. Der Gesetzgeber hat damit die Vollziehung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen zur rechtlichen Ausnahme erklärt. Faktisch dominiert jedoch die Untersuchungshaft als Sicherungsmittel der Hauptverhandlung. Dies widerspricht einer auf Haftvermeidung ausgerichteten Kriminalpolitik.

Nordrhein-Westfalen hat daher die Anzahl von Heimplätzen, die auf die besonderen Bedingungen einer durchschnittlich etwa dreimonatigen Unterbringung ausgerichtet sind, deutlich ausgebaut. Mittlerweile stehen 25 solcher Plätze an vier Standorten zur Verfügung - in Herne, Iserlohn, Neukirchen und Solingen. Die Einrichtungen nehmen Jugendliche aus ganz Nordrhein-Westfalen auf. Die Unterbringung dient der sinnvollen erzieherischen Nutzung der Phase bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss und trägt mit den in der Jugendhilfe vorhandenen Instrumentarien dazu bei, das Strafverfahren zu sichern.

In den Einrichtungen erfolgt eine intensivpädagogische Betreuung, bei der für jeden Jugendlichen ein Betreuer vorhanden ist. Dabei wird auf die besonderen Anforderungen der Probanden eingegangen. Die Betreuung ist über den gesamten Tag gewährleistet. Daneben existiert in jeder Einrichtung ein abgestuftes Konzept struktureller und individueller Freiheitsbeschränkungen. Es handelt sich also um eine Form der Kooperation, die das Systemdenken von Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht gleichermaßen berücksichtigt, soweit die Sicherung des Strafverfahrens mit den pädagogischen Mitteln der Jugendhilfe erfolgt.

#### 2) Der stationäre Bereich

Für den stationären Bereich sind folgende Maßnahmen von besonderer Bedeutung:

- der Vollzug in freien Formen;
- Neuerungen bei der Ausgestaltung des Jugendarrestes
- und Szenarien des Übergangsmangements.

Die Möglichkeiten sozialintegrativen Handelns sind natürlich nicht auf den ambulanten Bereich beschränkt. Gerade im vollzuglichen Kontext ist Ideenvielfalt gefragt, um Integrationshindernisse möglich einzugrenzen. Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt der Kriminalprävention ist insoweit die Arbeit mit bereits inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden.

#### a) Der Vollzug in freien Formen

Um junge Gefangene noch individueller und effektiver zu fördern, beginnt Nordrhein-Westfalen in diesem Sommer mit dem so genannten Jugendstrafvollzug in freien Formen. Die Jugendstrafe wird hierbei in einer Einrichtung der Jugendhilfe vollzogen. Aufgenommen werden bevorzugt junge Mehrfach- und Intensivtäter zwischen 14 und 16 Jahren, die unter anderem die uneingeschränkte Bereitschaft und Fähigkeit zur intensiven Mitarbeit mitbringen. Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt in einer Intensivgruppe mit 7 Plätzen.

Den Jugendstrafvollzug in freien Formen gibt es bislang lediglich in Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen. In Nordrhein-Westfalen wird er zunächst als Modellprojekt über drei Jahre erprobt und in dieser Zeit wissenschaftlich begleitet. Als Piloteneinrichtung haben wir im Einvernehmen mit dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport sowie den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe das Jugendhilfezentrum Raphaelshaus in Dornum ausgewählt. Diese Einrichtung mit langjähriger Erfahrung zeichnet sich durch ein differenziertes pädagogisches Angebot aus.

#### b) Neuerungen bei der Ausgestaltung des Jugendarrestes

Auch im Bereich des Jugendarrestes beschreitet Nordrhein-Westfalen neue Wege. Das Recht des Jugendarrestvollzuges ist bisher nur oberflächlich und im Übrigen durch Rechtsverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach nachdrücklich gefordert, für entsprechende Grundrechtseingriffe gegenüber Jugendlichen gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Als erstes Bundesland wird Nordrhein-Westfalen dieser Forderung für den Jugendarrest bald nachkommen.

Der Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Jugendarrestvollzuges berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse und zeitgemäße pädagogische und vollzugliche Ansätze: Das bloße Wegsperrn für kurze Zeit, in der Fachliteratur als „short sharp shock“ bezeichnet, hat sich als nicht sinnvoll herausgestellt. Rückfallquoten von über 60 % sprechen hier eine eigene Sprache. Der Gesetzesentwurf wendet sich deshalb konsequent vom reinen Sanktionscharakter des Jugendarrestes ab.

Stattdessen setzt das neue Jugendarrestvollzugsgesetz auf die Förderung und Erziehung der Jugendlichen. Sie sollen lernen, zukünftig eigenverantwortlich zu leben, die Rechte anderer zu respektieren und keine Straftaten mehr zu begehen. Gleichzeitig wird Sorge dafür getragen, dass die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen geachtet werden. Auch die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Jugendlichen sind bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Vorgegeben und standardisiert werden durch den Entwurf individuell ausgerichtete Bildungs- und Fördermaßnahmen sowie die effektive Unterstützung beim Erlernen neuer Handlungsalternativen. Dabei wird nicht übersehen, dass eine pädagogisch nachhaltige Einwirkung auf die Jugendlichen in der Regel einen Zeitraum von mindestens einer Woche voraussetzt. Deshalb zielt der Gesetzesentwurf im wesentlichen auf den maximal vierwöchigen Dauerarrest ab.

Als tragende Elemente der erzieherischen Gestaltung sind insbesondere soziale Trainingskurse, Gruppensettings und Gemeinschaftsveranstaltungen vorgesehen. Beispielsweise sind hier Antiaggressionskurse, Erste-Hilfe-Kurse, integrationsfördernde Übungen und Veranstaltungen mit der Polizei zu nennen. Zusätzlich können die Jugendlichen in Einzelgesprächen familiäre, emotionale und soziale Probleme ansprechen.

Daneben kommt der Freizeitgestaltung eine entscheidende Bedeutung zu. Gemeinsamer Sport soll ein gewaltreduziertes, positives Klima in den Einrichtungen fördern. Insbesondere durch Mannschaftssport können die Jugendlichen lernen, Gemeinschaftssinn zu entwickeln, Regeln zu befolgen und Rücksicht zu üben. Anhand individuell und altersgemäß zugeschnittener handwerklicher, kreativer und künstlerischer Angebote soll den jungen Menschen eine sinnvolle Freizeitgestaltung aufgezeigt werden. Vorhandene Fähigkeiten und Kompetenzen können so ausgebaut werden und vielleicht sogar neue Talente entdeckt werden.

Und schließlich sieht der Gesetzesentwurf vor, dass für die Zeit nach der Entlassung stabilisierende Kontakte und Anlaufstellen vermittelt werden. So soll durch ein professionell organisiertes Übergangsmangement die weitere Betreuung durch Schulen, Ausbildungsbetriebe und Beratungsstellen gewährleistet werden.

Natürlich sind all diese Neuerungen nicht zum Nulltarif zu haben. Die pädagogische Ausrichtung des Jugendarrestvollzuges muss und wird mit qualifiziertem Personal in ausreichender Anzahl sichergestellt werden. Ich glaube, mit entsprechenden Gestaltungsmaßnahmen können wir einiges von der Skepsis abbauen, die in der Kriminologie und der Sanktionsforschung gegenüber dem Jugendarrest besteht. Wenn ich es recht sehe, kann sich auch die Wissenschaft durchaus so etwas wie einen „stationären sozialen Trainingskurs“ vorstellen.

Unabhängig von der gesetzlichen Regelung führt Nordrhein-Westfalen schon heute im Bereich des Jugendarrestvollzuges diverse Maßnahmen zur Kriminalprävention durch:

- Die Gewaltprävention nimmt einen wichtigen Stellenwert in der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen ein. Davon sind Maßnahmen umfasst, die einen unmittelbaren Bezug zu den jeweiligen Verhaltensauffälligkeiten junger Gewalttäter haben, wie beispielsweise Soziales Training oder Anti-Aggressionstraining.

Ebenfalls gewaltpräventiv ausgerichtet sind alle Maßnahmen, die soziale Kompetenzen, Selbstbewusstsein und Empathie der jungen Arrestantinnen und Arrestanten fördern. Hierzu sind die angebotenen Sport- und Freizeitveranstaltungen sowie Betreuungsangebote zu zählen.

- Ein strukturierter, bildungsorientierter Tagesablauf soll den jungen Menschen Impulse zum Umdenken und zu Verhaltensänderungen geben. In den Jugendarrestanstalten, in denen Dauerarrest vollzogen wird, werden daher beispielsweise Bewerbungs- und Kommunikationstrainings, Sporteinheiten, soziale Trainingsmaßnahmen, suchtpreventive Veranstaltungen und adressatengerechte kulturelle Angebote in den Tagesablauf integriert.
- Weiterhin arbeiten wir schon jetzt an der Entwicklung eines zentral gesteuerten Übergangsmanagements, das die Überleitung in das heimische Betreuungssystem steuert. Da in der Regel der Heimort der Jugendlichen nicht mit dem Ort der Jugendarrestanstalt übereinstimmt, ist es unser Ziel, die Dauerarrestantinnen und -arrestanten in das lokale reguläre Hilffssystem am Entlassungsort überzuleiten.

### c) Szenarien des Übergangsmanagements

Mit dem Begriff des Übergangsmanagements ist ein Stichwort gefallen, das in den letzten Jahren im Kontext der Sozialarbeit und auch der Kriminalprävention in aller Munde ist. Natürlich ist es besonders wichtig, dass Brüche zwischen den verschiedenen Systemen möglichst überwunden und Empfangsräume geschaffen werden, die ein Alltagsleben zumindest in Grundzügen nach allgemeinen Sozialstandards ermöglichen.

Das Übergangsmanagement betrifft in Nordrhein-Westfalen selbstverständlich nicht allein den Jugendarrest. Unser besonderes Augenmerk in diesem Zusammenhang liegt bereits seit einiger Zeit auf dem Jugendstrafvollzug.

Auch bei besten Rahmenbedingungen für die Behandlung inhaftierter Straftäter bleiben die Möglichkeiten zur Resozialisierung hinter Gittern begrenzt. Dies wird nicht zuletzt durch die 2011 erschienene zweite Ausgabe der bundesweiten Rückfallstatistik „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ belegt, nach der bundesweit 69% der Entlassenen aus dem Jugendstrafvollzug binnen dreier Jahre erneut straffällig werden. 36% wurden gar zu einer neuen unbedingten Haftstrafe verurteilt, kehrten also erneut in den Strafvollzug zurück. Und kriminologische Studien zeigen uns, dass gerade in den ersten sechs Monaten nach einer Haft besonders hohe Rückfallrisiken bestehen. Der Übergang aus dem strukturierten Alltag einer Justizvollzugsanstalt in unsichere oder ungesicherte Lebensverhältnisse ist offensichtlich mit zahlreichen Gefährdungen verbunden. Diesen Gefährdungen wirksam zu begegnen, die Reintegrationschancen der Inhaftierten zu fördern und so einer erneuten Straffälligkeit vorzubeugen, ist Aufgabe des Übergangsmanagements.

Prävention bekommt vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung. Bei Gefangenen und Haftentlassenen müssen vorbeugende Maßnahmen auch vorausschauend als nachsorgende Interventionen verstanden und konzipiert werden. Der Strafvollzug kann solche Maßnahmen allerdings in der Regel nur vorbereiten, aber nicht selbst erbringen.

Seine Zuständigkeit endet formal mit dem Datum der Entlassung. Und auch die Tatsache, dass der für die Wiedereingliederung maßgebliche Wohnort der Entlassenen nicht zwangsläufig mit dem Standort der Justizvollzugsanstalt identisch ist, stellt eine umfeldbezogene Kriminalprävention in großen Flächenstaaten wie Nordrhein-Westfalen vor besondere Herausforderungen.

Um die Präventionspotenziale besser als bisher nutzen zu können, ist eine örtlich wie überörtlich gleichermaßen verbesserte Kooperation zwischen dem Strafvollzug und vollzugsexternen Einrichtungen gefordert. Dem werden wir in unserem Land auf drei Ebenen Rechnung tragen:

- Im Übergangmanagement geht es zunächst um eine verbesserte Verzahnung des Vollzuges mit den ambulanten Sozialen Diensten der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe.
- Es geht darüber hinaus um die intensivierete Vernetzung mit anderen professionellen Hilfen, aber auch ehrenamtlichen Helfern, im Einzugsbereich der Vollzugsanstalten.
- Und es geht schließlich um die systematische, auch überregionale Verknüpfung von Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Stabilisierungsmaßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung der Gefangenen, kurz: um ihre gezielte Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung. Dies sollte möglichst in nahtloser Fortsetzung der zahlreichen Fördermaßnahmen geschehen, die im nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug vorgehalten werden.

Gerade den Bereich der Arbeitsmarktintegration betrachten wir als besonders wichtiges Element einer erfolgreichen Resozialisierung und Rückfallprävention. Auf der Grundlage des modernen Handlungskonzeptes Case Management soll die vollzugsübergreifende Fallarbeit hier künftig ebenso Standard werden wie der Ausbau regionaler und überregionaler Netzwerke unter Einbeziehung aller relevanten Arbeitsmarktakteure. Ziel ist es, die guten Ergebnisse der vollzuglichen Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen auch über den Entlassungszeitpunkt hinaus zu sichern. Zugleich sollen die Mitwirkungsbereitschaft der Inhaftierten durch Schaffung konkreter Beschäftigungsperspektiven gesteigert und ihre Wiedereingliederung durch flankierende Nachsorgemaßnahmen stabilisiert werden.

Die zentralen Voraussetzungen für den Auf- und Ausbau eines solchen landesweiten Übergangsmagements wurden bereits geschaffen.

Der nordrhein-westfälische Jugendstrafvollzug verfügt bei einer Belegung von knapp 1.500 Gefangenen derzeit über ca. 620 Plätze in beruflichen Förder-, Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen, deren Ausgestaltung sowohl an den Bedürfnissen der Inhaftierten als auch an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes ausgerichtet wird.

Mit Modellprojekten des Kriminologischen Dienstes, die unter anderem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert und mittlerweile in den Regelbetrieb übernommen wurden, konnte eine „3-Säulen-Strategie zur beruflichen Wiedereingliederung“ umgesetzt werden. Diese hat unter dem Namen MABiS.NeT auch weit über die Landesgrenzen hinaus Beachtung und Anerkennung gefunden. In 11 Justizvollzugsanstalten, darunter alle Anstalten des Jugendstrafvollzuges, wird hier eine arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung angeboten, mit deren Hilfe die Inhaftierten, insbesondere die Teilnehmer beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen, möglichst schon vor der Entlassung in Arbeit oder (Folge-)Ausbildungsplätze vermittelt werden sollen.

In 6 Nachsorgestellen werden zudem über den Zeitraum von 6 Monaten ergänzende Beratungs- und Unterstützungsleistungen angeboten, die sowohl Haftentlassene als auch Arbeitgeber nutzen können, um die Vermittlungsaktivitäten zu erweitern und Beschäftigungsabbrüchen im Interesse einer verbesserten Rückfallprävention vorzubeugen.

Mit den kürzlich abgeschlossenen bzw. kurz vor dem Abschluss stehenden Modellprojekten TANDEM und INA sind nun weitere Voraussetzungen für eine professionelle Verzahnung der drei Säulen „Qualifizierung“, „Vermittlung“ und „Nachsorge“ für Gefangene unter 25 Jahren im Rahmen eines professionellen Übergangsmangements geschaffen worden. TANDEM beinhaltet eine Verknüpfung von schulischen bzw. beruflichen Qualifizierungs- und Gewaltpräventionskonzepten in gemeinsamer Umsetzung von Mitarbeitern aus dem Vollzug und den Berufskollegs. INA steht für „Integrationsplanung“, Netzwerkbildung“ und „Arbeitsmarktintegration“ - es geht um entsprechende Kooperationsszenarien.

Aktuell werden die „best practices“ der bisherigen Modellprojekte in einer neuen Gemeinschaftsinitiative namens B5 zusammengeführt. Die Bezeichnung B5 verdeutlicht, dass dem Programm fünf berufsbezogene Module zugrundeliegen.

Zur Umsetzung dieses Programms wurde Nordrhein-Westfalen in sieben Regionen aufgeteilt, in denen die Justizvollzugsanstalten, die Arbeitsagenturen und Jobcenter, aber auch die ambulanten Dienste der Justiz und Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe zusammenarbeiten werden. Sie sollen die Übergänge der Inhaftierten aus der Haft in Arbeit oder Ausbildung bzw. in vollzugsexterne Hilfe- und Grundsicherungssysteme besser als bisher strukturieren. Neu eingestellte und speziell geschulte „Netzwerkerinnen“ und „Netzwerker“ werden das bisher im Übergangsmangement

eingesetzte Personal ergänzen und insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Arbeitsverwaltung nach Maßgabe der regionalen Möglichkeiten verdichten.<sup>2</sup>

Schließlich gilt es, in die „Konzepte und Maßnahmen einer umfeldbezogenen Jugendkriminalprävention in Nordrhein-Westfalen“ auch die Evaluation des Jugendstrafvollzuges einzubeziehen.

Wie eingangs erwähnt hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Mai 2006 verlangt, die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Jugendvollzuges auf möglichst realitätsnahe Annahmen zu stützen. Erforderlich dafür sei die Erhebung aussagekräftiger und vergleichbarer Daten, die eine Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges und die gezielte Erforschung der zugrundeliegenden Faktoren ermöglichen.

In Nordrhein-Westfalen ist diese Forderung in § 108 Jugendstrafvollzugsgesetz NRW eingeflossen. Hiernach sollen die Aufgabenerfüllung und Gestaltung des Vollzuges, die Behandlungsmethoden, die Umsetzung der Leitlinien und die Förderungs- und Erziehungsmaßnahmen für die jungen Gefangenen regelmäßig wissenschaftlich begleitet, erforscht und bewertet werden.

Im Auftrag des Strafvollzugausschusses der Länder hat eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern mehrerer Kriminologischer Dienste der Länder eine Konzeptvorlage für gemeinsame Standards zur Evaluation der Maßnahmen im Jugendstrafvollzug erstellt. Erhoben werden Strukturdaten zur vergleichenden Dokumentation, Falldaten zur Analyse der Ergebnisqualität und Rückfalldaten. Anhand dieses Konzeptes führt Nordrhein-Westfalen seit Herbst 2010 die Evaluation des Jugendstrafvollzuges durch. Der Evaluationsbericht wird für Spätsommer diesen Jahres erwartet.

#### **IV. Zusammenfassung**

Der Umgang mit jungen, strafrechtlich auffälligen Menschen setzt Ideenreichtum voraus. Wir können hier nicht einfach justizielle Standardprogramme abwickeln, sondern müssen uns geleitet durch den gesetzlichen Erziehungsauftrag und die damit verbundene Idee der Haftvermeidung nach Wegen umschauen, den Erscheinungen der Jugendkriminalität möglichst lebensnah entgegenwirken. Dabei müssen wir über den Tellerrand unserer eigenen Zuständigkeiten und Aufgabenstellungen schauen. Es gilt insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass funktionierende Kooperationen mit anderen an der Jugendkriminalprävention beteiligten Einrichtungen entstehen, ohne dabei vorhandene Rollenbilder vollends aufzulösen. Aus dieser Gestaltungsperspektive sind effektive Abstimmungsprozesse und Informationsverläufe sicherzustellen. Reak-

---

<sup>2</sup> Die für diese Gemeinschaftsinitiative grundlegende Kooperationsvereinbarung wurde mittlerweile - am 10. Mai 2012 - von Herrn Justizminister Kutschaty und der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Frau Schönefeld, unterzeichnet.



tionen auf Abweichung Jugendlicher sollen sich nicht als Einzelmaßnahme darstellen, sondern Teil eines abgestimmten Vorgehens verschiedener beteiligter Institutionen sein. Ohne eine gleichsam vernetzte Reaktion und Fallkoordination - neudeutsch: Case-Management - droht jungen Menschen, durch die Institutionen durchgereicht zu werden.

Wir konzentrieren uns dabei in Nordrhein-Westfalen auf Programme und Maßnahmen, die die Lebenswelt insbesondere von hoch belasteten jungen Menschen und den sozialen Rahmen ihres Verhaltens möglichst eng in die Aufarbeitung bereits erfolgter Vorfälle und die Vermeidung neuer Straftaten einbinden wollen.

## **Inhalt**

Vorwort	1
<b>I. Der 17. Deutsche Präventionstag im Überblick</b>	
<i>Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner</i> Münchener Erklärung	5
<i>Erich Marks / Karla Schmitz</i> Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 17. Deutschen Präventionstages	9
<i>Erich Marks</i> “Sicher is’, dass nix sicher is’, drum bin i’ vorsichtshalber misstrauisch.” zur Eröffnung des 17. Deutschen Präventionstages	35
<i>Wiebke Steffen</i> Gutachten für den 17. Deutschen Präventionstag: Sicher leben in Stadt und Land	47
<i>Joachim Herrmann</i> Grußwort des Bayerischen Staatsministers des Innern	121
<i>Christian Ude</i> Grußwort des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt München	127
<i>Rainer Strobl / Christoph Schüle / Olaf Lobermeier</i> Evaluation des 17. Deutschen Präventionstages	131
<b>II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte</b>	
<i>Axel Groenemeyer</i> Wege der Sicherheitsgesellschaft	177
<i>Norbert Seitz</i> Facetten des Bevölkerungsschutzes – nicht polizeiliche Sicherheitsinteressen von Bürgerinnen und Bürgern	195
<i>Rita Haverkamp</i> Gefühlte Sicherheiten und Sicherheitsgefährdungen – Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD)	205
<i>Bernhard Frevel / Christian Miesner</i> Das Forschungsprojekt Kooperative Sicherheitspolitik in der Stadt - KoSiPol	215

<i>Dirk Behrmann / Anke Schröder</i> Kriminalprävention in der Stadtentwicklung - ein Blick in vier Europäische Länder	221
<i>Holger Floeting</i> Sicherheit in deutschen Städten. Ergebnisse zweier Kommunalumfragen	231
<i>Sybille Oetliker / Tillmann Schulze</i> Sichere Schweizer Städte 2025	237
<i>Joachim Häfele</i> Zum Einfluss von abweichendem Verhalten auf das subjektive (Un-) Sicherheitsgefühl und personale Kriminalitätseinstellungen. Eine Mehrebenenanalyse	243
<i>Dieter Hermann</i> Bedingungen urbaner Sicherheit - Kriminalprävention in der Postmoderne	275
<i>Wilfried Blume-Beyerle / Robert Kopp</i> S.A.M.I. – ein Gemeinschaftsprojekt aller Behörden und Institutionen in München zur Verbesserung der Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum	291
<i>Martin Schairer</i> Sicher leben in der Stadt – der zentrale Beitrag der kommunalen Mandatsträger	297
<i>Herbert Schubert</i> Die Sicherheitspartnerschaft im Städtebau und das Qualitätssiegel für sicheres Wohnen in Niedersachsen	303
<i>Frederick Groeger-Roth / Herbert Schubert</i> „Das kommt aus Amerika, das geht hier nicht...“ Erfahrungen mit „Communities That Care – CTC“ in Niedersachsen.	329
<i>Christiane Sadeler</i> Trotz alledem: die Geschichte der Kriminalprävention in Kanada am Beispiel einer Gemeinde	345
<i>Marie-Luis Wallraven-Lindl</i> Städtebauliche Kriminalprävention	347
<i>Detlev Schürmann</i> Sicherheitsaudit zur Städtebaulichen Kriminalprävention	359

<i>Melanie Blinzler</i> Nachhaltigkeit und Kommunale Prävention	373
<i>Bernd Fuchs / Reiner Greulich</i> Netzwerk Rhein-Neckar / Heidelberg - Chancen genutzt und auf Dauer angelegt	383
<i>Rainer Cohrs</i> Sicher in Bus und Bahn - Präventionsarbeit bei der Münchner Verkehrsgesellschaft	395
<i>Gunnar Cronberger / Guido Jabusch</i> Schritt für Schritt – ÖPNV-Nutzung durch Menschen mit geistiger Behinderung	399
<i>Gerd Neubeck</i> Ganzheitliche Sicherheitskonzepte setzen einen Schwerpunkt auf Prävention	405
<i>Wolfgang Gores / Julia Muth</i> Zivilcourage Ja! - Aber wie?	407
<i>Christian Weicht</i> Räumliche Kriminalprävention – Jugend im öffentlichen Raum	411
<i>Thomas Kutschaty</i> Konzepte und Maßnahmen einer umfeldbezogenen Jugendkriminalprävention in Nordrhein-Westfalen	417
<i>Andreas Mayer</i> Präventionsangebote für ältere Menschen im Zeichen gesellschaftlichen Wandels	433
<i>Holger Bölkow / Celina Sonka</i> Phänomenübergreifende Prävention politisch motivierter Gewaltkriminalität	445
<i>Helmut Fünfsinn / Helmut Seitz</i> Elektronische Aufenthaltsüberwachung	449
<i>Silke Eilzer / Heinz-Peter Mair</i> Elektronische Aufenthaltsüberwachung in Europa	457
<b>III Autoren</b>	465